

Satzung  
über die Sondernutzung am Fußgängerbereich Reichen-Straße-Schranngasse-  
Brunnengasse-Hutergasse-Jesuitergasse  
(Altstadt-Fußgängerbereich-Satzung)

Auf Grund der Art. 22 a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, ber. 1982 S. 149) und der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-I-I-I) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung des Fußgängerbereiches Reichenstraße-Schranngasse-Brunnengasse-Hutergasse-Jesuitergasse, die über den Gemeingebrauch hinausgeht und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung).

§ 2  
Begriffsbestimmung

(1) Der Fußgängerbereich umfasst die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Gemeingebrauch im Fußgängerbereich ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

§ 3  
Erlaubnis

(1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Art. 18 des BayStrWG gelten.

(3) Für die Sondernutzung zur Durchführung des Lieferverkehrs werden Gebühren nicht erhoben.

§ 4  
Ausnahmen

(1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971, S. 38) erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.

(2) Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Füssen die Schäden und Kosten zu ersetzen, die ihr durch das Befahren und Anhalten mit einem Fahrzeug im Fußgängerbereich entstehen.

## § 5

### Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

- a) für das Nächtigen im Fußgängerbereich,
- b) für das Betteln jeglicher Form,
- c) für Veranstaltungen aller Art, die eine nachhaltige Veränderung der architektonischen Gestaltung oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder der Einrichtungen zur Folge haben können.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) Sondernutzungen ohne die hierzu nach § 3 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis ausübt, oder den in der Erlaubnis festgelegten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt;
- b) nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen im Sinne des § 5 ausübt.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung am Fußgängerbereich Reichenstraße-Schranngasse-Brunnengasse-Hutergasse-Jesuitergasse (Altstadt-Fußgängerbereich-Satzung) vom 21. Juli 1980 außer Kraft.

Füssen, den 14. Juni 1985

Stadt Füssen

I.V.

Knauss

2. Bürgermeister